

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a dense paragraph or list of entries.]



Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien / zu Grossen und Schwiebussen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohen-Zollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow /c. Geben allen und jeden vom DomCapitul / Prælaten / Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt-Unt- und Gleits-Leuten / Arendatoren / Renthmeistern / Magistraten / Einnehmern und insgemein ieglichen Unsers Herzogthums Magdeburg / auch denen in der Graffschafft Mansfeld Unserer Magdeburgischen Hoheit befindlichen Untertanen und Schutzwertanten. Insonderheit denen Handelsleuten / Crahmern / Gastwirthen / Salz-Fuhrleuten / Salz-würckern oder Rothmeistern und denen ibrigen in Unsern Salz-Städten / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiermit zuvernehmen / welcher gestalt Wir verhoffet / es würde männiglich Unsern den 2. May 1685. und 5. Februar. a. c. publicirten Münz-Edicten gehorsamst nachgelebet haben und uns zu Schärffung dergleichen Mandaten keinen Anlaß geben / Wir dennoch höchst mißfällig vernehmen / daß seither Wir unsere Magdeburgische Münze ruhen lassen / nicht allein alle daselbst geschlagene / nebst ander 1 guten $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken gänglich / sondern auch die alda geprägte 1. und 2. Grosch. Stücken meistens durch eigennützige Leute aus der Stadt Magdeburg gezogen / hergegen mit denen frembden verruffenen meistens 3. Pf. wie auch theils 4. und 8. Pf. Stücken selbige Stadt und Land mehr angefüllet / als mit obgedachter Unserer Schieds-Münze geschehen können / wann gleich mit Ausmünzung derselben noch immer wäre continuiret worden; Und Wir Uns dann gnädigst erinnern / was Wir dieserwegen in vorangeregten Unsern Edicten so ernstlich befohlen; Als wiederholen Wir sothanens Unser gnädigstes Edict vom 5. Febr. a. c. hiermit nochmahls alles Ernstes dergestalt / daß selbigen besser / als bißhero geschehen / nachgelebet / die Nothdurfft hierunter / unserer gnädigsten Willens-Meinung gemäß / sonderlich von denen Unter-Obrigkeiten / welche nachlässig darinnen gewesen und davon Rechenschafft zu geben haben / überall beobachtet / und die Ubertreter unserer so hohen wohlbedächtigen Verordnungen / der Gebühr nach / abgestraffet: absonderlich auch denen Jüden das in Unserm Herzogthum Magdeburg gefällige Silber aufzukuffen und dagegen die verruffene frembde Schieds-Münzen einzuführen / unserer gnädigsten intention zuwieder / keines weges ferner verstattet: Vielmehr aber von ieder Obrigkeit über Unsere Münz-Edicte mit gebührenden Nachdruck und Ernst gehalten und wo es nicht geschicht / davon an Unsere Magdeburgische Regierung Bericht erstattet werden soll: Allermassen Wir dergleichen / krafft dieses / nochmahls gebieten und wollen / auf die Ubertreter Unserer Münz-Mandaten genaue Obsicht zu halten und was deme zu entgegen vorgehet / mit der Confiscation zu verfahren: Zum Fall auch ein und die andere Unter-Obrigkeit hierinnen ferner sich saumselig erweisen und bezeigen möchte / soll alles dadurch einreisende Untwesen ihnen ben gemessen und sie den Schaden zu gelten angehalten werden. Andem geschicht Unser gnädigster dochernster Wille und Meinung. Und hat sich ieder vor Schaden zu hüten. Urkundlich mit dem in Unser Herzogthum Magdeburg verordneten Regierungs-Secret bedruckt. Geschehen und geben zu Halle den 29. Octobr. Anno 1686.

Das Buch der ...

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Gothic or similar, covering the majority of the page. The text appears to be a dense block of writing, possibly a manuscript or a printed page from an old book.



Wilhelm / von Gottes

Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

in Preussen / zu Magdeburg / zu
Minden / auch in Schlesien / zu Grosse
u Halberstadt / Minden und Cami
Ravensstein / und der Lande Laue
assen / Herren / der Ritterschafft / Ha
riern und insgemein ieglichen U
erer Magdeburgischen Hoheit b
renten / Crähmern / Gastwirther
fern Salz-Städten / nebst Entbie
et / es würde männiglich Unsern d
lebet haben und uns zu Schärff
nehmen / daß seither Wir unsere S
er / 1 guten $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken gänzt
eigennützig Leute aus der Stadt
die auch theils 4. und 8. Pf. Stück
Münze geschehen können / wann g
Wir Uns dann gnädigst erinnern /
wiederholen Wir sothanen Unser
ß selbigen besser / als bishero ge
ng gemäß / sonderlich von denen
geben haben / überall beobachtet
r nach / abgestraffet : absonderlic
zukuffen und dagegen die verr
e / keines weges ferner verstattet :
nachdruck und Ernst gehalten und
oll : Allermassen Wir dergleichen / krafft
halten und was deme zu entgegen vor
nen ferner sich saumselig erweisen und b
n angehalten werden. Andem geschich
endlich mit dem in Unser Herzogthum
Anno 1686.

KODAK Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2000
Kodak LICENSED PRODUCT 3/Color Black

| | | | | | | | |
|------|------|-------|--------|-----|---------|-------|-------|
| Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | Black |
|------|------|-------|--------|-----|---------|-------|-------|

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
Centimetres